

05W - UNBENANNTE GEFAHREN zur Eigenheimversicherung

Versicherte Sachen:

Als versichert gelten die in der Polizza angeführten Sachen.

Nicht versicherte Sachen:

- Sachen, die sich in Montage, im Bau oder auf dem Transport befinden;
- Pflanzen (stehende Gewächse) und Tiere;
- Gewässer, Grund und Boden;
- Flüssigkeiten aller Art;
- Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie fahrbare oder transportable Baugeräte;
- Sachen die sich auf Grund einer eventuell vereinbarten Außenversicherung außerhalb der in der Polizza genannten Versicherungsorte befinden;
- Spiel- und Sportgeräte während der Benützung;
- Elektronische Geräte wie TV-Geräte, Handys, Laptops, Tablets, Fotoapparate, Spielkonsolen und dergleichen;
- Datenträger aller Art und die darauf befindlichen Daten.

Versicherte Schäden:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch einen Sachschaden zerstört oder beschädigt wurden.

Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Ein Sachschaden liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden (z.B. Zerkratzen, Verschrammen, Absplittern der Oberfläche).

Der **Versicherungsschutz erstreckt sich nicht** auf Schäden an den versicherten Sachen, die durch eine

- a) Feuerversicherung
- b) Sturm-, Hagel-, Schneedruck-, Felssturz-, Steinschlag- und Erdbebenversicherung
- c) Leitungswasserversicherung
- d) Glasbruchversicherung
- e) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
- f) Technik- und Kühlgutversicherung
- g) Haushaltversicherung

versichert werden können, bzw. Gefahren oder Schäden, die unter einen Ausschlussbestand der oben genannten Versicherungen inkl. Erweiterungen fallen.

Nicht versichert sind ferner ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- Schäden durch Verderb, Verfall;
- Schäden durch mangelnde Bauausführung;
- Schäden durch mangelnde Wartung;
- Schäden durch natürliche Veränderung (z.B. normales Senken, normales Reißen, normales Schrumpfen, normales Dehnen, Gewichtsverlust, Verdunsten, Zerfall);
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Korrosion, Erosion sowie Kontamination (z.B. Verrußung, Beaufschlagung, Ablagerung) und Langzeiteinwirkungen aller Art;
- Schäden durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse (z.B. Frost, Schnee, Regen, Staub und dgl.) und Umweltstörungen an im Freien befindlichen Sachen, in offenen Gebäuden sowie in Gebäuden, deren Öffnungen nicht ordnungsgemäß verschlossen sind;
- Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, Diebstahl, Verlieren, Vergessen, Stehen- oder Liegenlassen, Verlegen, sonstige (ungeklärte) Verluste;
- Schäden durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von hoher Hand;
- Schäden durch Be- oder Verarbeitung (ausgenommen Reinigungsarbeiten);
- Schäden durch Tiere und an Tieren aller Art;
- Schäden durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung sowie Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie Steuerungsanlagen;
- Schäden durch Bedienungsfehler;
- Schäden durch Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
- Schäden durch Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
- Schäden durch Mikroorganismen, Schimmel, Schwamm, Pilz, Gärung, inneren Verderb oder innere Veränderungen;

- Schäden durch Graffiti;
- Schäden durch Ausfall, Verlust, Manipulation oder Änderung gespeicherter Daten und Informationen.

Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung, soweit für den Schaden von Dritten Ersatz erlangt werden kann.

Nicht versichert sind auch Schäden im Falle von

- a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen, und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
- b) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.
- c) Schäden durch Computer-Viren, -Hacker etc.

Die Entschädigung ist mit der in der Police angegebenen Versicherungssumme begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall nach dieser Klausel einen Selbstbehalt von EUR 350,-- zu tragen.

Sollte in der Police ein genereller Selbstbehalt vereinbart sein, erhöht sich der Selbstbehalt nach dieser Klausel um den in der Police genannten Betrag.

Zusätzlich gelten bis jeweils EUR 2.500,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert:

- Schäden durch böswillige Beschädigung inkl. Graffiti an den Außenmauern der versicherten Gebäude
- Folgeschäden am versicherten Gebäude durch Austritt von Heizöl

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt von EUR 350,-- zu tragen.

Sollte in der Police ein genereller Selbstbehalt vereinbart sein, erhöht sich der Selbstbehalt nach dieser Klausel um den in der Police genannten Betrag.